

# Neubau einer Klärschlamm- Verwertungsanlage (KSVA) auf dem Gelände des Restmüllheiz- kraftwerkes in Böblingen

## FFH-Vorprüfung

für das FFH-Gebiet *DE 7220-311*  
*Glemswald und Stuttgarter Bucht*





# **Neubau einer Klärschlamm-Verwertungsanlage (KSVA) auf dem Gelände des Restmüllheizkraft- werkes in Böblingen**

## **FFH-Vorprüfung**

für das FFH-Gebiet *DE 7220-311 Glemswald und  
Stuttgarter Bucht*

Stuttgart, Februar 2024

Auftraggeber: **Müller-BBM Projektmanagement GmbH**  
Helmut-A.-Müller-Str. 1-5  
82152 Planegg bei München

Antragsteller: **Zweckverband Restmüllheizkraftwerk Böblingen**  
Musberger Sträßle 11  
71032 Böblingen

Auftragnehmer: **Gruppe für ökologische Gutachten GmbH**  
Dreifelderstraße 28  
70599 Stuttgart  
[www.goeg.de](http://www.goeg.de)

Projektleitung: Dr. Christof Schade (Diplom Biologe)

# Inhaltsverzeichnis

<b>ZUSAMMENFASSUNG</b> .....	<b>6</b>
<b>1 Anlass und Aufgabenstellung, rechtliche Grundlage und Methodik</b> .....	<b>7</b>
1.1 Anlass und Aufgabenstellung.....	7
1.2 Rechtliche Grundlagen .....	7
1.3 Methodik der Natura 2000-Vorprüfung.....	8
1.4 Datengrundlagen .....	11
<b>2 Vorhaben und damit verbundene Wirkfaktoren</b> .....	<b>12</b>
2.1 Darstellung des Vorhabens.....	12
2.1.1 Lage des Vorhabens zur Gebietskulisse Natura 2000 .....	12
2.1.2 Wesentliche Vorhabenbestandteile.....	13
2.2 Wirkfaktoren .....	14
<b>3 Lebensraumtypen und Arten</b> .....	<b>17</b>
3.1 Überblick über die gemeldeten Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie .....	17
3.2 Überblick über die gemeldeten Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie und ihrer Lebensräume.....	18
3.3 Lebensraumtypen und Arten im Wirkraum des Vorhabens .....	19
<b>4 Betrachtungsrelevante LRT und Arten</b> .....	<b>21</b>
<b>5 Feststellung Betroffenheit / kumulierende Pläne und Projekte</b> .....	<b>24</b>
5.1 Begründung für die Auswahl der berücksichtigten Pläne und Projekte.....	24
5.2 Beschreibung der Pläne und Projekte mit kumulativen Beeinträchtigungen .....	26
5.3 Abschließende Feststellung der Betroffenheit.....	26
<b>6 Formblatt</b> .....	<b>41</b>
<b>7 Literatur und Quellen</b> .....	<b>46</b>
8.1 Fachliteratur.....	46
8.2 Rechtsgrundlagen und Urteile.....	47
8.3 Planungsunterlagen und Fachgutachten.....	48

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage des KSVA Vorhabengebietes innerhalb der FFH-Schutzgebietskulisse.....	12
--------------	--	----

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Für das FFH-Gebiet gemeldete Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie (Quelle: Standard-Datenbogen (LUBW, Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg 2019)).	17
Tabelle 2:	Für das FFH-Gebiet gemeldete Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (Quelle: Standard-Datenbogen (LUBW, Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg 2019)).	18
Tabelle 3:	Auswahl charakteristischer Arten der betroffenen Lebensraumtypen	.20
Tabelle 4:	Zuordnung von Wirkfaktoren und Relevanz für LRT oder Arten.....	21
Tabelle 5:	Kumulierende Pläne und Projekte für das FFH-Gebiet <i>Glems und Stuttgarter Bucht</i> (Abfrage Stand A 2023) .....	27

## ZUSAMMENFASSUNG

Der Zweckverband Restmüllheizkraftwerk Böblingen (RBB) plant den Neubau einer Klärschlammverwertungsanlage (KSVA) am östlichen Rand des bestehenden Betriebsgeländes des Restmüllheizkraftwerkes (RMHKW) Böblingen.

Für die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (FFH-Vop) wurden die vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren auf mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auf das benachbarte FFH-Gebiet *Glemswald und Stuttgarter Bucht* (DE 7220-311) hin geprüft.

Das Vorhabengebiet schließt an das FFH-Gebiet an, beansprucht jedoch keine Flächen innerhalb des Gebietes. Mögliche Auswirkungen innerhalb des Wirkraums des Vorhabens, welche sich auf das FFH-Gebiet auswirken können und ggf. auch in Summe mit anderen Projekten das FFH-Gebiet in erheblichem Maße beeinträchtigen wurden geprüft. Hieraus ergaben sich keine Hinweise auf das Erfordernis einer vertiefenden Verträglichkeitsprüfung. Für den Bau der Klärschlammverbrennungsanlage kann keine vorhabenbedingte Betroffenheit für das FFH-Gebiet *Glems und Stuttgarter* (DE 7220-311) abgeleitet werden.

# 1 Anlass und Aufgabenstellung, rechtliche Grundlage und Methodik

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Zweckverband Restmüllheizkraftwerk Böblingen (RBB) plant den Neubau einer Klärschlammverwertungsanlage (KSVA) am östlichen Rand des bestehenden Betriebsgeländes des Restmüllheizkraftwerkes (RMHKW) Böblingen, Musberger Sträßle.11. Mit dem Neubau soll der Bedarf der Klärschlamm Entsorgung für die angeschlossenen Verbandsmitglieder abgedeckt werden. Ferner wird angestrebt, Klärschlämme als erneuerbaren Energieträger für die Fernwärmeversorgung von Böblingen und Sindelfingen zu nutzen.

Die geplante Klärschlammverwertungsanlage (KSVA) liegt angrenzend an das Fauna-Flora-Habitat (FFH) - Gebiet *DE 7220-311 Glemswald und Stuttgarter Bucht* (vgl. Abbildung 1, Seite 12). Somit besteht die Möglichkeit, dass das Vorhaben im Einzelnen oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten die Schutzziele des Natura 2000-Gebietes erheblich beeinträchtigt. Deshalb ergibt sich nach Artikel 6, Abs. 3 der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, vom zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. EG Nr. L 363, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)) sowie entsprechend § 34 (Bundesnaturschutzgesetz) eine Prüfpflicht hinsichtlich der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes.

## 1.2 Rechtliche Grundlagen

Die europarechtliche Grundlage bildet die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, vom zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. EG Nr. L 363, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)) (FFH-RL) und die Vogelschutzrichtlinie 2009/147, sowie deren Anhänge.

Die Richtlinien haben zum Ziel die biologische Vielfalt und insbesondere die Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten zu stärken. Die aufgrund der Richtlinie getroffenen Maßnahmen zielen darauf ab, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen.

Hierzu sehen beide Richtlinien die Errichtung eines europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung Natura 2000 vor. Aufgrund der Vorgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) (Richtlinie 92/43/EWG) müssen die EU-Mitgliedsstaaten Gebietsvorschläge an die Europäische Kommission zum Aufbau des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 melden. Die Richtlinie setzt Vorgaben für Verfahrensschritte und benennt in ihren Anhängen u.a. zu schützende Lebensräume und Arten.

In Deutschland obliegt die Gebietsmeldung den Bundesländern. Die gemeldeten Natura 2000-Gebiete wurden durch die EU bestätigt und sind in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgeführt. Die Vorgaben der FFH-RL sowie der VSch-RL sind in den §§ 31 ff. BNatSchG in nationales Recht umgesetzt. Die von der Bundesrepublik an die EU-Kommission gemeldeten FFH- und Vogelschutzgebiete sind nach § 32 Abs. 2 BNatSchG entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären, sofern nach anderen Rechtsvorschriften nicht ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist.

Baden-Württemberg hat seit 2004 in mehreren Schritten eine Gebietskulisse gemeldet und Ende 2007 seine Gebietsmeldungen an die EU abgeschlossen.

Für die FFH-Gebiete Baden-Württembergs traten im Jahr 2018 die Verordnungen zur Festlegung der Gebiete von Gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-VO) in Kraft, die in der Zuständigkeit der Regierungsbezirke liegen.

Die abschließende Kulisse der FFH-Gebiete und der EU-Vogelschutzgebiete bildet die Grundlage für die durchzuführende Zulassungsprüfung nach § 34 BNatSchG.

### **Prüferfordernis**

Vorhabenträger sind verpflichtet, ihre Projekte und Pläne auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von betroffenen Natura 2000-Gebieten zu überprüfen.

Projekte oder Pläne, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten geeignet sind, zu einer erheblichen Beeinträchtigung der FFH-Gebiete zu führen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen, sind daher nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu prüfen. Dabei ist es unerheblich, ob die Projekte innerhalb des Natura 2000-Gebiets oder außerhalb des Natura 2000-Gebiets liegen und in dieses hineinwirken.

## **1.3 Methodik der Natura 2000-Vorprüfung**

In der Natura 2000-Vorprüfung werden diejenigen Natura 2000-Gebiete geprüft, bei denen es durch das Vorhaben nach seiner Art und mit seinen spezifischen Wirkfaktoren potenziell zu erheblichen Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile eines Gebiets oder seiner Erhaltungsziele kommen kann. Dies ist in erster Linie abhängig vom Vorkommen von gegenüber den Wirkfaktoren empfindlichen Arten (Anhang II der FFH-Richtlinie) oder FFH-Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie).

Es ist innerhalb der Vorprüfung dementsprechend herauszuarbeiten:

- welche Erhaltungsziele (EHZ) bzw. maßgeblichen Bestandteile von Natura 2000-Gebieten durch das Vorhaben potenziell betroffen sind,



- ob eine erhebliche Beeinträchtigung der EHZ durch die Wirkungen des Vorhabens möglich ist und
- welche Wirkungen auf die EHZ des Natura 2000-Gebiets erhebliche Beeinträchtigungen nach sich ziehen könnten.

Können erhebliche Beeinträchtigungen nicht sicher ausgeschlossen werden, ist eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Für jedes betroffene Gebiet wird dabei eine separate Prüfung durchgeführt. Diese basiert im Wesentlichen auf vorhandenen Datengrundlagen wie Standard-Datenbögen, Verordnungen zu den Gebieten und Managementplänen sowie ggf. zusätzliche bei Behörden verfügbare Daten.

Die methodische Vorgehensweise der Natura 2000-Vorprüfung folgt den Vorgaben der Landesverwaltungen und greift auf bestehende Fachliteratur und Leitfäden zurück. Hierbei kommt das Formblatt zur Natura 2000-Vorprüfung in Baden-Württemberg (Stand 01/2013) zur Anwendung (vgl. Kapitel 6). Des Weiteren werden die vom Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung bereitgestellten Daten und Informationen für die Bearbeitung herangezogen (<https://ffh-vp.info.de>).

In die Bewertung der betroffenen FFH-Lebensraumtypen ist die Betroffenheit von charakteristischen Arten einzustellen. Basierend auf der aktuellen Rechtsprechung sind darunter Pflanzen- und Tierarten zu verstehen, „*anhand derer die konkrete Ausprägung eines Lebensraums und dessen günstiger Erhaltungszustand in einem konkreten Gebiet und nicht nur ein Lebensraumtyp im Allgemeinen gekennzeichnet wird. Es sind deshalb diejenigen Arten auszuwählen, die einen deutlichen Vorkommensschwerpunkt im jeweiligen Lebensraumtyp aufweisen bzw. bei denen die Erhaltung der Populationen unmittelbar an den Erhalt des jeweiligen Lebensraumtyps gebunden ist und die zugleich eine Indikatorfunktion für potentielle Auswirkungen des Vorhabens auf den Lebensraumtyp besitzen*“ ( Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 06.11.2013, Aktenzeichen 9 A 14/12. – Rn. 54).

Unter Ausnutzung des im Urteil zur A44/Hessisch-Lichtenau (Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 12.03.2008, Aktenzeichen 9 A 3.06.) zugestandenen Auswahlspielraums wird vorgesehen, dass für die Auswahl charakteristischer Arten folgende Kriterien herangezogen werden sollen:

- Die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie werden nicht als charakteristische Arten herangezogen. Bei der Erstellung des Anhang II wurden vor allem solche Arten berücksichtigt, die nicht ohnehin über die LRT gesichert sind (Bernotat et al. 2007; Trautner 2010). Diese Arten werden ferner bereits im Rahmen der FFH-VP direkt als Erhaltungsziele geprüft.
- Die Arten müssen streng an den Lebensraumtyp gebunden sein.
- Die Arten müssen den guten Erhaltungszustand des LRT repräsentieren oder für eine besondere regionale Ausprägung stehen.
- Die Arten müssen im Gebiet vorkommen.

- Die Arten dürfen nicht über vegetationsstrukturelle Aspekte ohnehin abgedeckt sein.

Ein weiterer wesentlicher Faktor bei der Auswahl der dann zu betrachtenden charakteristischen Arten ist deren Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Vorhaben, die zu einer Beeinträchtigung des Lebensraumtyps führen kann, die nicht durch die Ermittlung der unmittelbaren Beeinträchtigungen abgedeckt ist.

In Baden-Württemberg liegt aktuell noch keine Liste der für die jeweiligen Lebensraumtypen charakteristischen Arten vor. Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfungen erfolgte die Ermittlung daher auf Grundlage folgender Quellen:

- Ssymank, A.; Hauke, U.; Rückriem, C.; Schröder, E. (1998): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie. Unter Mitarbeit von D. Messer (Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 53).
- Ssymank, A.; Ellwanger, G.; Ersfeld, M.; Ferner, J.; Lehrke, S.; Müller, C. et al. (2021): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG). Zweite, erweiterte und geänderte Auflage. Bonn - Bad Godesberg: Bundesamt für Naturschutz (Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 172 (2.1)).
- Europäische Kommission GD Umwelt (Hg.) (2013): Interpretation manual of the European Union habitats. EUR 28.
- LfU, Bayerisches Landesamt für Umwelt; LWF, Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (Hg.) (2020): Handbuch der Lebensraumtypen nach Anhang I der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie in Bayern. Augsburg & Freising-Weihenstephan.
- LfU, Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (2003): Handbuch zur Erstellung von Management-Plänen für die Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg. Version 1.0. 1. Auflage. Karlsruhe (Fachdienst Naturschutz).
- Rheinland-Pfalz: Steckbriefe FFH-Lebensraumtypen - Übersicht über die 48 Lebensraumtypen der Europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Rheinland-Pfalz (gemäß der Richtlinie 92/43/EWG), Verfügbar unter: [https://natura2000.rlp-umwelt.de/n2000-sb-bwp/uebersicht\\_lebensraumtypen.php?selpar=sbl](https://natura2000.rlp-umwelt.de/n2000-sb-bwp/uebersicht_lebensraumtypen.php?selpar=sbl).
- Wulfert, K.; Lüttmann, J.; Vaut, L.; Klußmann, M. (2016): Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen. Im Auftrag des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Schlussbericht). Online verfügbar unter [http://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/web/babel/media/leitfaden\\_ca\\_nrw\\_161219.pdf](http://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/web/babel/media/leitfaden_ca_nrw_161219.pdf).

Die in diesen Quellen vorhandenen Artenlisten sind jedoch unvollständig bzw. viele der darin aufgelisteten Arten erfüllen nicht die dargestellten Kriterien der aktuellen Rechtsprechung (vgl. Trautner (2010)). Basierend auf diesen Listen werden daher für die kon-

kret betroffenen Lebensraumtypen diejenigen Arten ausgewählt, die auf die oben genannten Kriterien am ehesten zutreffen und die bei den Erhebungen im Gebiet festgestellt wurden oder für die ehemalige Vorkommen bekannt sind.

Diese Arten werden anschließend auf ihre Eingriffsempfindlichkeit gegenüber den Vorhabenwirkungen geprüft. Es werden zudem solche Arten gewählt, die gemeinsam bei verschiedenen Literaturquellen genannt worden sind, also in Bezug auf die Gebundenheit an den Lebensraumtyp bereits eine gewisse fachliche Übereinkunft vorausgesetzt werden kann.

## 1.4 Datengrundlagen

Folgende zum Gebiet verfügbaren Daten und Informationen wurden ausgewertet:

- Standard-Datenbogen (RP Stuttgart, Regierungspräsidium Stuttgart 2019)
- Managementplan (RP Stuttgart, Regierungspräsidium Stuttgart 2019)
- Fachgutachten:
  - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) (GÖG 2023)
  - Geräuschemissionsprognose (Müller-BBM 2023-a)
  - AwSV-Gutachten (Müller-BBM 2023-b)
  - Immissionsprognosen Luft (Müller-BBM 2023-c)
  - Unterlagen der Antragstellerin, Genehmigungsantrag

## 2 Vorhaben und damit verbundene Wirkfaktoren

### 2.1 Darstellung des Vorhabens

Die Klärschlammverwertungsanlage (KSVA) ist als thermische Behandlungsanlage für kommunalen Klärschlamm konzipiert. Sie dient der Sicherstellung der Entsorgung von Klärschlämmen der angeschlossenen Klärschlammerzeuger und der Gewinnung erneuerbarer Energien in Form von Wärme für die Fernwärmeversorgung der Städte Sindelfingen und Böblingen. Die Anlage entspricht dem vom BfN definierten Projekttyp *09 Anlagen zur Energieerzeugung - Kraftwerke bzw. sonstige Energieerzeugungsanlage*.

Auf dem bestehenden Werksgelände mit einer Größe von 53.842 m<sup>2</sup> ist eine Fläche von ca. 8.865 m<sup>2</sup> für die Errichtung der Anlage einschließlich der zugehörigen Verkehrs- und Nebenflächen vorgesehen.

#### 2.1.1 Lage des Vorhabens zur Gebietskulisse Natura 2000

Das Baufeld wird nördlich und östlich durch Betriebsstraßen und westlich von bestehenden Betriebsgebäuden begrenzt. Im Vorhabenbereich wird zur Bereitstellung der nötigen Fläche zuvor ein Verwaltungsgebäude abgerissen (vergl. Abbildung 1).

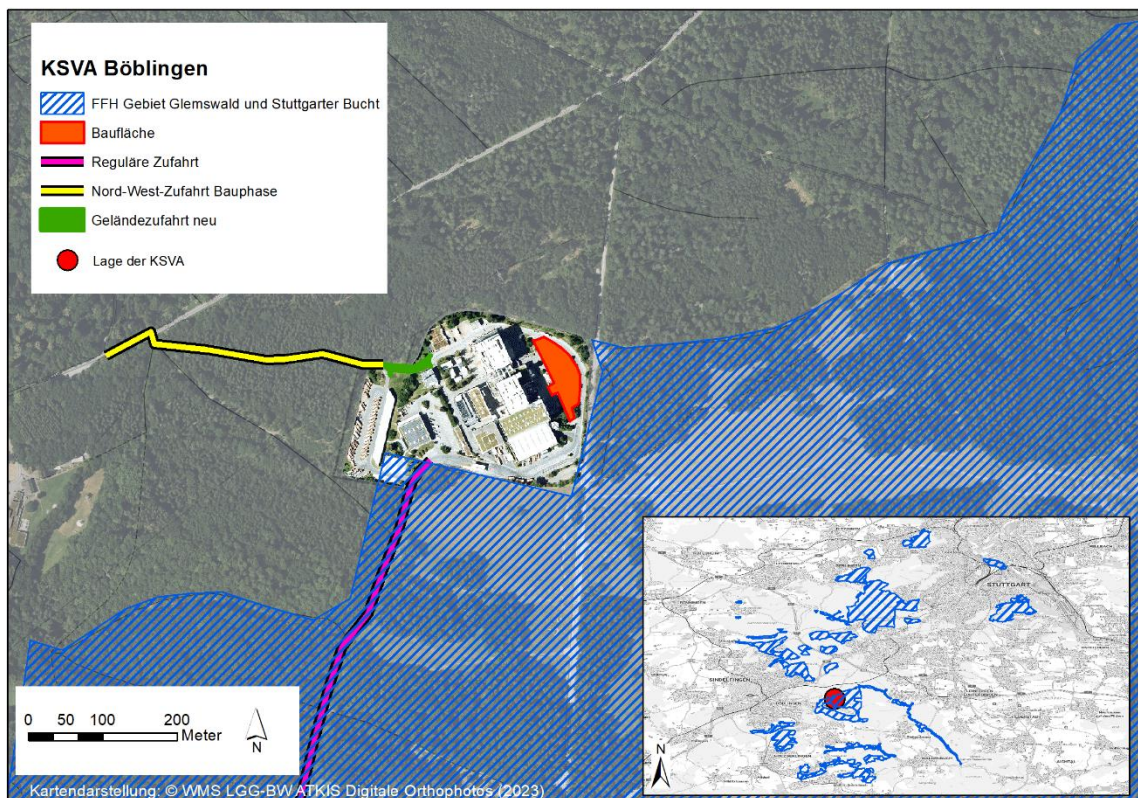


Abbildung 1: Lage des KSVA Vorhabengebietes innerhalb der FFH-Schutzgebietskulisse.

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Böblingen stellt den Standort als Sonderbaufläche Bund (Wald) (Bestand) dar. Die Anlage liegt am Rand des FFH-Gebietes

*DE 7220-311 Glemswald und Stuttgarter Bucht.* Das weitreichende FFH Gebiet setzt sich aus 31, nicht in direktem Zusammenhang stehenden, Teilgebieten zusammen. Das Vorhabengebiet grenzt an Teilgebiet 19 (*StÜbPI Böblingen*), dabei handelt es sich um einen Standortübungsplatz der U.S.-Streitkräfte.

### 2.1.2 Wesentliche Vorhabenbestandteile

Der Aufbau der Anlage folgt einem Konzept mit möglichst umfänglicher Einbindung bereits vorhandener Infrastruktur und logistischer Flächen wie beispielsweise die Zuwegung und Lagerflächen. Die hauptsächlichen Elemente der Anlage sind wie folgt beschrieben und stützen sich auf die Planung der Vorhabenträgerin:

- Anlieferung und Lagerung in geschlossenem Bauwerk
  - Der Klärschlambunker ist für eine Einlagerungskapazität für Klärschlamm über einen Zeitraum von 12 Tagen ohne Verbrennungsbetrieb ausgelegt. Er wird unter ständigem Unterdruck gehalten, um eine Freisetzung von Geruchsemissionen zu verhindern. Die Luft wird als Verbrennungsluft der Anlage zugeführt oder außerhalb des Verbrennungsbetriebes mit Aktivkohlefiltern gereinigt.
- Klärschlamm-trocknung
  - Der Klärschlamm wird mittels Vollstrom-Teiltrocknung für die Verbrennung vorbereitet.
  - Die dem Brüdenstrom entzogene Wärme wird zurückgewonnen und zur Fernwärmeerzeugung genutzt.
- Verbrennungsanlage
  - Teilgetrockneter Klärschlamm wird zur Feuerung gefördert. Die Verbrennungsanlage besteht aus Ofen, Verbrennungsluftvorwärmung, Bettmaterialsystem, Brenner, Abhitzeessel sowie Speisewasser- und Kondensatsystem.
  - Der Klärschlamm wird im Wirbelschichtverfahren vollständig verbrannt. Das anfallende Aschegranulat wird in ein Aschesilo gefördert.
  - Die Wärme der entstehenden Abgase wird zur Dampferzeugung genutzt.
- Wasser-Dampf-Kreislauf; Energierückgewinnung
  - Durch ein geregeltes Zusammenwirken von Hochdruck-Dampfkesselanlage und Abgaskondensationsanlage wird ein Teil der gewonnenen Energie für den laufenden Verwertungsprozess zurückgeführt.
  - Abwärme wird in ein Fernwärmenetz gespeist.
  - Der hauptsächliche Energieanteil entsteht bei der Stromerzeugung über eine Dampfturbine.
- Abgasreinigungsanlage

- Der Abgasstrom wird gekühlt und der Abgasreinigung zugeführt. Diese besteht aus Elektrofilter, Reaktor, Gewebefilter, Katalysator und Ammoniakwäscher sowie dem nachgeschalteten Abgaskondensator und Emissionsmesssystem. Auf diese Weise wird Stickstoff chemisch reduziert, Stäube und Flugasche sowie saure Schadgase (u. a. SO<sub>2</sub>; HCL; HF; PCDD/F, PCB) und Schwermetalle aus dem Abgas abgeschieden. Weitere Reststoffe werden von einem Gewebefilter aufgefangen und in einem Reststoffsilo gelagert. Die Reduktion der Stickstoffemissionen erfolgt durch eine katalytische Stickstoffreduktion.
- Der gereinigte Abgasstrom wird über eine Abgasleitung und einen 55 m hohen Schornstein als Reingas in die Atmosphäre abgegeben. Ein Emissionsmesssystem kontrolliert und dokumentiert die abgegebenen Mengen.
- Sonstige für den Betrieb benötigte Nebenanlagen (z. B. Wasser- und Abwasser-aufbereitung, Lagerung von Betriebsmitteln, Trocknungsanlage etc.)
  - Hierzu gehören die Anlagen zur Brüdenkondensatbehandlung, der Kühlkreis zur Wärmeabfuhr diverser Aggregate, die zentrale Druckluftanlage, die zentrale Staubsaugeranlage, das Wasserver- und -entsorgungssystem, Hebmittel als Zusammenfassung der vorgesehenen Kräne neben der Bunkerkrananlage und das Netzersatzaggregat, mit dessen Hilfe die Anlage im Schwarzfall sicher heruntergefahren werden kann.

## 2.2 Wirkfaktoren

Mit dem geplanten Vorhaben sind bau- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten, bei denen nachteilige Veränderungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes möglich sind. Da die Eingriffsflächen außerhalb des FFH-Gebietes liegen und es zu keinen anlagebedingten Eingriffen in das Natura 2000-Gebiet kommt, sind nachfolgend nur die bau- und betriebsbedingte Auswirkungen betrachtungsrelevant.

Die im Folgenden dargestellten Wirkfaktoren sind in Bezug zu Lebensraumtypen und Arten hinsichtlich Ihrer potenziell beeinträchtigenden Fernwirkung auf das angrenzende FFH-Gebiet zu bewerten. Vom Projekt ausgehende Wirkfaktoren auf das FFH Gebiet *Glemswald und Stuttgarter Bucht* werden jedoch vorwiegend auf Teilgebiet 19 (StOÜbPI Böblingen) wirken. Mögliche Auswirkungen müssen aber auf das gesamte FFH-Gebiet bezogen und abgeschätzt werden (vergl. Kapitel 5.2). Durch den Betrieb der Klärschlammverbrennungsanlage ist von keiner Wirkung auf die dem FFH-Gebiet zugehörigen Gewässer oder gewässergebundenen Lebensraumtypen auszugehen, da keine Entwässerung in das FFH-Gebiet vorgesehen ist (vergl. Unterlagen der Antragstellerin). Die relevanten Wirkfaktoren werden nachfolgend aufgeführt. Die Nummerierung und Bezeichnung orientiert sich an <http://ffh-vp-info.de>.

Baubedingte Wirkungen

Der Standort der geplanten Klärschlammverwertungsanlage befindet sich außerhalb des FFH-Gebietes DE 7220-311 Glemswald und Stuttgarter Bucht. Die während der Bauzeit benötigten Baufelder, Materiallagerplätze, Bodendeponien, Maschinenabstellplätze etc. befinden sich im Umfeld des geplanten Anlagenstandortes. Baubedingt werden daher insbesondere mittelbare, indirekte Auswirkungen durch den Baubetrieb, den Baustellenverkehr und die Baustellenbeleuchtung relevant.

Wirkfaktor	
Nr.	Bezeichnung
4-1	Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität
5-1	Akustische Reize (Schall)
5-3	Licht
6-6	Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebst. u. Sedimente)

Anlagenbedingte Wirkungen

Der Standort der geplanten Klärschlammverwertungsanlage befindet sich außerhalb des FFH-Gebietes DE 7220-311 Glemswald und Stuttgarter Bucht, somit kommt es zu keinen anlagebedingten Wirkungen.

Betriebsbedingte Wirkungen

Bei der Immissionsprognose für Luftschadstoffe (Müller BBM 2023-c) wird bezüglich der genannten stofflich bedingten Wirkfaktoren konstatiert, dass Irrelevanzkriterien der Immissionswerte nach TA Luft im Recherchegebiet eingehalten bzw. unterschritten werden und dass keine schädlichen Umweltwirkungen durch die Anlage hervorgerufen werden können. Ferner wird festgestellt, dass auf den angrenzenden Teilflächen des FFH-Gebietes eine betriebsbedingte Stickstoffdeposition vom maximal 0,2 kg N/(ha a) errechnet wurde, womit das gesetzlich festgelegte Abscheidekriterium von 0,3 kg/(ha a) sicher eingehalten wird. Dies gilt auch hinsichtlich des Abscheidekriteriums für Säureeinträge von maximal 0,04 kg/(ha a) und Staubeinträgen von 0,35 g/m<sup>2</sup>d).

Derzeitige deutschlandweite Stickstoffeinträge im Freiland betragen zwischen 7 – 30 kg N/(ha a)<sup>1</sup>. Sie liegen damit um ein Vielfaches höher, als die prognostizierten Immissionswerte der Verbrennungsanlage. Die LANA, Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz und LAI, Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (2019) weist in ihrem Leitfaden bezüglich der Prüfung von Stickstoffeinträgen darauf hin, dass bei einer Zusatzbelastung von <0,3 kg/(h a) von keiner erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes ausgegangen werden kann.

<sup>1</sup> Quelle: <https://ffh-vp-info.de>

Für die projektbezogenen Lebensraumtypen (Tabelle 4) sind hinsichtlich der Nährstoffinträge keine der im FFH-gemeldeten oder im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung kartierten Arten (GÖG 2023) als besonders empfindlich einzustufen. Eine Überprüfung der in Wulfert et al. (2016) aufgeführten Gegenüberstellung von Wirkfaktoren zu empfindlichen Arten innerhalb der zu betrachtenden Lebensraumtypen ergab keine Hinweise auf ein diesbezügliches Konfliktpotenzial.

Die beim Betrieb emittierten Staubmengen liegen laut Emissionsgutachten weit unter den Emissionsgrenzwerten, weshalb die Staubdisposition durch den Betrieb der Anlage als Auswirkung nicht weiter eingegangen wird. Durch den zunehmenden Verkehr bei Anlieferung von Klärschlamm durch das im FFH-Gebiet liegende Musberger Sträßle sind mögliche Auswirkungen durch Staub auf das Grüne Besenmoos (*Dicranium viride*) zu betrachten.

<b>Wirkfaktor</b>	
<b>Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>
5-1	Akustische Reize (Schall)
5-3	Licht
6-6	Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebst. u. Sedimente)



### 3 Lebensraumtypen und Arten

Die für das FFH-Gebiet gemeldeten Lebensraumtypen und Arten werden nachfolgend dargestellt. Die Angaben sind dem Standard-Datenbogen zum Gebiet (Stand Mai 2019) entnommen (LUBW, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg 2017).

#### 3.1 Überblick über die gemeldeten Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

In Tabelle 1 sind die für das FFH-Gebiet *DE 7220-311 Glemswald und Stuttgarter Bucht* gemeldeten Lebensraumtypen inkl. ihrer Erhaltungszustände im Gebiet und einer Gesamtbewertung auf Gebietsebene aufgeführt.

Tabelle 1: Für das FFH-Gebiet gemeldete Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie (Quelle: Standard-Datenbogen (LUBW, Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg 2019)).

LRT-Code	Bezeichnung	Fläche [ha]	Datenqualität	Repräsentativität	Relat. Fläche	EHZ	Gesamtbeurteilung
3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen	0,94	G	B	C	A	B
3150	Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften	6,17	G	B	C	B	B
3260	Fließgewässer mit flutender Wasservegetation	0,29	G	B	C	B	B
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien	0,55	G	B	C	B	B
6230	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden	1,83	G	B	C	B	B
6410	Pfeifengraswiesen	2	G	B	C	A	B
6430	Feuchte Hochstaudenfluren	0,07	G	B	C	B	B
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	251	M	B	C	C	C
7220	Kalktuffquellen (Cratoneurion)	0,23	G	B	C	A	B
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	845,13	G	B	C	A	B
9130	Waldmeister-Buchenwälder	204,04	G	B	C	B	B
9160	Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (Stellario-Carpinetum)	7,4	G	B	C	B	B
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)	14,88	G	B	C	B	B
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i>	1,68	G	B	C	B	B
91E0	Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i> )	64,73	G	B	C	B	B

##### Erläuterung der Tabellenangaben

LRT-Code: Lebensraumtyp Codierung, \* = prioritärer LRT

Datenqualität: **G** = "gut" (z. B. auf der Grundlage von Erhebungen)

**M** = "mäßig" (z. B. auf der Grundlage partieller Daten mit Extrapolierung)

**P** = "schlecht" (z.B. grobe Schätzung).

Repräsentativität Grad der Übereinstimmung mit der idealtypischen Ausprägung in der biogeografischen Region  
**A:** hervorragende Repräsentativität  
**B:** gute Repräsentativität  
**C:** signifikante Repräsentativität  
**D:** nichtsignifikante Repräsentativität

Relative Fläche Die vom Lebensraumtyp im gemeldeten Gebiet eingenommene Fläche wird im Bezug zur Gesamtfläche des betreffenden Lebensraumtyps in Deutschland ermittelt.  
**A:** >15 %  
**B:** 2 - 15 %  
**C:** < 2 %

EHZ: Erhaltungszustand  
**A:** hervorragend - sehr guter Erhaltungszustand unabhängig von der Wiederherstellungsmöglichkeit  
**B:** gut - guter Erhaltungszustand, Wiederherstellung in kurzen bis mittleren Zeiträumen  
**C:** durchschnittlicher oder beschränkter Erhaltungszustand - mittel bis wenig gut erhalten,  
Wiederherstellung schlecht, schwierig oder unmöglich

Gesamtbeurteilung: Wert des Gebietes für die Erhaltung des betroffenen Lebensraumtyps  
**A:** hervorragender Wert  
**B:** guter Wert  
**C:** signifikanter Wert

### 3.2 Überblick über die gemeldeten Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie und ihrer Lebensräume

Nachfolgend sind in Tabelle 2 die für das Gebiet gemeldeten Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie inkl. ihrer Erhaltungszustände im Gebiet und einer Gesamtbewertung auf Gebietsebene aufgeführt.

Tabelle 2: Für das FFH-Gebiet gemeldete Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (Quelle: Standard-Datenbogen (LUBW, Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg 2019)).

Gruppe	Code	Wissenschaftliche Bezeichnung	Typ	Größe		Einheit	Kategorie	Datenqualität	Population	Erhaltung	Isolierung	Gesamtbeurteilung
				Min.	Max.							
I	1093	<i>Austropotamobius torrentium</i> Steinkrebs	p	0	0	i	P	D D	C	A	C	C
A	1193	<i>Bombina variegata</i> Gelbbauchunke	p	16	16	i	G	C	A	C	B	
I	1078	<i>Callimorpha quadripunctaria</i> Spanische Flagge	p	7	7	i	G	C	B	C	C	
F	1163	<i>Cottus gobio</i> Groppe	p	0	0	i	P	D D	C	B	C	C
P	1381	<i>Dicranum viride</i> Grünes Besenmoos	p	256	256	i	G	C	A	C	B	
F	1096	<i>Lampetra planeri</i> Bachneunauge	p	0	0	i	P	D D	C	B	C	C
I	1083	<i>Lucanus cervus</i> Großer Feuerfalter	p	0	0	i	P	D D	C	B	C	C
I	1061	<i>Maculinea nausithous</i> Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling	p	126	126	i	G	C	A	C	B	
I	1059	<i>Maculinea teleius</i>	p	28	28	i	G	C	A	C	B	

		Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling										
M	1323	<i>Myotis bechsteinii</i> Bechsteinfledermaus	p	0	0	i	P	D D	C	A	C	C
M	1324	<i>Myotis myotis</i> Großes Mausohr	p	16	16	i	G	C	B	C	C	
I	1084	<i>Osmoderma eremita</i> Eremit	p	76	76	i	G	C	A	C	B	
A	1166	<i>Triturus cristatus</i> Nördlicher Kammmolch	p	0	0	i	P	D D	C	A	C	B
I	1032	<i>Unio crassus</i> Bachmuschel	p	0	0	i	P	D D	C	B	C	C

Erläuterung der Tabellenangaben:

Wissenschaftliche Bezeichnung: <sup>1</sup> = Art kommt nicht mehr im Gebiet vor

Gruppe: A = Amphibien, B = Vögel, F = Fische, I = Wirbellose, M = Säugetiere, P = Pflanzen, R = Reptilien.

Typ: p = sesshaft, r = Fortpflanzung, c = Sammlung, w = Überwinterung (bei Pflanzen und nichtziehenden Arten bitte "sesshaft" angeben).

Einheit: i = Einzeltiere, p = Paare oder andere Einheiten nach der Standardliste von Populationseinheiten und Codes gemäß den Artikeln 12 und 17 (Berichterstattung) (siehe Referenzportal).

Abundanzkategorien(Kat.): C = verbreitet, R = selten, V = sehr selten, P = vorhanden - Auszufüllen, wenn bei der Datenqualität "DD" (keine Daten) eingetragen ist, oder ergänzend zu den Angaben zur Populationsgröße.

Datenqualität: G = "gut" (z. B. auf der Grundlage von Erhebungen); M = "mäßig" (z. B. auf der Grundlage partieller Daten mit Extrapolierung); P = "schlecht" (z.B. grobe Schätzung); DD = keine Daten (diese Kategorie bitte nur verwenden, wenn nicht einmal eine grobe Schätzung der Populationsgröße vorgenommen werden kann; in diesem Fall kann das Feld für die Populationsgröße leer bleiben, wohingegen das Feld "Abundanzkategorie" auszufüllen ist).

Population: Populationsgröße und -dichte der betreffenden Art in diesem Gebiet im Vergleich zu den Populationen im ganzen Land

A: 100% > p > 15%

B: 15% > p > 2%

C: 2% > p > 0%

Erhaltungszustand: Erhaltungsgrad der für die betreffende Art wichtigen Habitatelemente und Wiederherstellungsmöglichkeit

A: Elemente in hervorragendem Zustand, unabhängig von der Einstufung der Wiederherstellungsmöglichkeit

B: gut erhaltene Elemente, unabhängig von der Einstufung der Wiederherstellungsmöglichkeit bzw. Elemente in durchschnittlichem oder teilweise beeinträchtigtem Zustand und einfache Wiederherstellung.

C: alle anderen Kombinationen

Isolierung: Isolierungsgrad der in diesem Gebiet vorkommenden Population im Vergleich zum natürlichen Verbreitungsgebiet der jeweiligen Art

A: Population (beinahe) isoliert

B: Population nicht isoliert, aber am Rande des Verbreitungsgebiets

C: Population nicht isoliert, innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebiets

Gesamtbeurteilung: Gesamtbeurteilung des Wertes des Gebietes für die Erhaltung der betreffenden Art

A: hervorragender Wert

B: guter Wert

C: signifikanter Wert

### 3.3 Lebensraumtypen und Arten im Wirkraum des Vorhabens

Der Baugrund und die damit verbundenen Eingriffsflächen befinden sich ausschließlich innerhalb des bestehenden Werksgeländes und damit außerhalb des FFH-Gebietes. Aufgrund der unmittelbaren Nachbarschaft zum FFH-Gebiet *DE 7220-311 Glems und Stuttgarter Bucht* sind mögliche Wirkungen mit einer gewissen Fernwirkung – im vorliegenden Fall Licht und Schall sowie Fallenwirkung – auf betroffene Lebensräume oder Arten zu betrachten. Von den in den Tabellen 1 und 2 aufgeführten Lebensraumtypen bzw. Arten sind vor diesem Hintergrund aufgrund ihrer räumlichen Nähe die LTRs 3140, 3150 mit einzubeziehen. Ausgehend davon, dass von den genannten Wirkungen die Schallemissionen den weiträumigsten Einfluss haben und setzt man die prognostizierten

Schallemissionen in der besonders lärmintensiven Bauzeit im Umkreis von 500 m als Wirkraum an, so sind während der Bauphase, entsprechend der Geräuschemissionsprognose (Müller-BBM 2023-a), die Lebensraumtypen 3140 und 3150 von erhöhten Schallemissionen betroffen. Weiter entferntere LRTs werden während der Bautätigkeiten mit Schallwerten < 45 db (A) nicht erheblich belastet und können daher von einer weiteren Betrachtung ausgeschlossen werden.

Von den gemeldeten FFH-Arten sind die Gelbbauchunke; Kammmolch sowie die Bechsteinfledermaus und das Große Mausohr hinsichtlich der im Wirkraum befindlichen Lebensraumtypen zu betrachten, wobei von den genannten Arten bezüglich der vorhandenen Wirkfaktoren die Gelbbauchunke aufgrund der potenziellen baubedingten Mortalität durch Fallenwirkung und die Fledermäuse betrachtungsrelevant sind.

Die Bewertung möglicher Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen und Arten erfolgt anhand des Formblatts in Kapitel 6.

Als charakteristische Arten für die relevanten LRT wurden die in der nachfolgenden Tabelle (Tabelle 3) dargestellten Arten berücksichtigt. Die Auswahl erfolgte gemäß den Vorgaben der Fachliteratur (Ssymank et al. 1998; Wulfert et al. 2016) basierend auf bestehenden Daten zum Gebiet<sup>2</sup> sowie eigener Einschätzungen möglicher Vorkommen in einem Umkreis von ca.1 km vom Vorhabengebiet.

Tabelle 3: Auswahl charakteristischer Arten der betroffenen Lebensraumtypen

Lebensraumtyp	Charakteristische Arten		
	Artengruppe	Artname	
<b>3140</b> Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen	Amphibien	Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>
		Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>
	Libellen	Keilfleck Mosaikjungfer	<i>Aeshna isoceles</i>
<b>3150</b> Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer	Amphibien	Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>
		Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>
		Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>
		Teichmolch	<i>Lissotriton vulgaris</i>
	Libellen	Keilfleck Mosaikjungfer	<i>Aeshna isoceles</i>

Die LRT 3140 und 3150 weisen keine licht- oder schallsensitiven charakteristische Tierarten auf, weshalb sich die weitere Betrachtung auf die im FFH-Gebiet gemeldeten Tierarten fokussiert.

<sup>2</sup> MAP Endfassungen der LUBW: <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/map-endfassungen>

## 4 Betrachtungsrelevante LRT und Arten

Auswirkungen auf das FFH-Gebiet *DE 7220-311 Glemswald und Stuttgarter Bucht* sind auf Wirkfaktoren mit Fernwirkung beschränkt, da sich das Vorhabengebiet nicht im FFH-Gebiet befindet, sondern lediglich angrenzt. Die hieraus resultierenden potenziell relevanten Wirkfaktoren und ihre Relevanz zu gemeldeten oder vorgefundenen Arten sind in Tabelle 4 aufgeführt.

### Projektbezogene, potenziell relevante Wirkfaktoren

Tabelle 4: Zuordnung von Wirkfaktoren und Relevanz für LRT oder Arten

Art der Wir-	Wirkfaktor		Relevanz für
	Nr.	Bezeichnung	
Ba	4-1	Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität	Zauneidechse, Kleiner Wasserfrosch, Gelbbauchunke, Kammmolch Europäischer Laubfrosch
	5-1	Akustische Reize (Schall)	Fledermäuse
	5-3	Licht	Fledermäuse
	6-6	Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebst. u. Sedimente)	Grünes Besenmoos
Be	5-1	Akustische Reize (Schall)	Fledermäuse
	5-3	Licht	Fledermäuse
	6-6	Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebst. u. Sedimente)	Grünes Besenmoos

Erläuterung: Ba: baubedingt; Be: betriebsbedingt

Die darüber hinaus in Kapitel 3 benannten vorkommende Arten des Anhangs II oder IV sind entweder im Umfeld des Vorhabengebietes nicht nachgewiesen oder weisen keine Empfindlichkeiten gegenüber den vorhabenbedingten Wirkfaktoren auf. Sie werden daher nachfolgend nicht weiter betrachtet.

### Baubedingte Wirkfaktoren

Der Geräuschimmissionsprognose (Müller BBM 2023-a) ist zu entnehmen, dass während der Bauphase mit bis zu 124 dB(A) Lärmbelastung zur rechnen ist, was gegenüber dem prognostizierten Wert für den Betrieb der Anlage (109 dB (A)) eine erhebliche Mehrbelastung der unmittelbaren Umgebung darstellt. Als empfindlich gegenüber Schallemissionen sind mit Blick auf die vorhandenen Arten die Fledermäuse, insbesondere die Bechstein Fledermaus und das Große Mausohr, anzusehen (Wulfert et al. 2016). In der artenschutzrechtlichen Prüfung (GÖG 2023) sind aus diesem Grund für die Zeit der Bauphase tageszeitliche Einschränkungen der Bauaktivitäten als Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, um die vorhandene Fledermauspopulation während deren Aktivitätsphase

von März bis Oktober vor Störungen durch Licht und auch Schall zu schützen. Weiterhin sind dort Maßnahmen zum Schutz der Amphibien und Reptilien vor baubedingten Fallenwirkungen, in Form eines Schutzzaunes beschrieben.

Damit werden die durch die baubedingten Wirkfaktoren Schall, Licht und Fallenwirkung potenziellen Gefährdungen und deren negative Auswirkungen auf das FFH-Gebiet als hinreichend vermieden angesehen. Mögliche Auswirkungen durch verkehrsbedingte Staubemissionen während der Bauphase werden im folgenden Abschnitt bei den betriebsbedingten Wirkfaktoren mitberücksichtigt.

### **Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Bezüglich der durch den Betrieb der Anlage verursachten Mehrbelastung durch Licht ist zunächst davon auszugehen, dass es im Vergleich zum heutigen Betrieb, zu keiner Mehrbelastung durch Lichtmissionen kommen wird, welche als erheblich für die relevanten Arten oder Lebensraumtypen anzusehen wäre. Bereits heute werden die Verkehrswege des Geländes im Bereich der zukünftigen Verbrennungsanlage beleuchtet. Von der Anlage selber gehen keine wesentlichen Lichtmissionen aus. Zudem sind Beleuchtungen vor allem außerhalb der Aktivitätsphasen empfindlicher Arten, insbesondere der Fledermäuse, erforderlich.

Für das gesamte Werk werden laut Geräuschmissionsprognose (Müller BBM 2023-a) Gesamt-Schalleistungspegel von 109 dB(A) tagsüber und 106 dB(A) nachts erreicht. Hierin sind die Einflüsse des bereits vorhandenen Betriebes des Restmüllheizkraftwerkes inbegriffen. Zur Inbetriebnahme des RMHKWs wurde für den Nachtbetrieb des RMHKW bereits ein Gesamt-Schalleistungspegel von ca. 109 dB(A) prognostiziert (Müller-BBM 1999). Dementsprechend ist von einer durchaus relevanten Vorbelastung auszugehen, auf die sich die Fauna im angrenzenden FFH-Gebiet bereits eingestellt hat. Durch die Inbetriebnahme der Klärschlammverbrennungsanlage entstehen zusätzliche Schallquellen, durch den Anlieferverkehr tagsüber und durch die für den Dauerbetrieb konzipierte Anlage selbst. Es ergeben sich seitens der Geräuschcharakteristik jedoch keine wesentlichen Änderungen, da es sich um zwei vergleichbare Anlagen zur Müllverbrennung handelt. Laut gutachterlicher Einschätzung ist insgesamt mit einer Steigerung des Geräuschpegels um etwa 2 dB(A) zu rechnen. Von einer erheblichen Erhöhung der Gesamtbelastung auf das FFH-Gebiet ist daher nicht auszugehen.

Der durch Schall potenziell betroffene, nächstgelegene LRT 9160 befindet sich in einem Abstand von etwa 500 m zur KSVA. Für diese Distanz wird ein zukünftiger Betriebswert zwischen 35 und 40 dB (A) angegeben, welche als für schallempfindliche Arten des Lebensraumtyps als unerheblich anzusehen ist.

Der Zulieferverkehr über das im FFH-Gebiet verlaufende Musberger Sträßle durchquert Waldbestände mit Vorkommen der FFH-Anhang II-Art Grünes Besenmoos (*Dicranium viride*), welches eine Empfindlichkeit gegenüber Staub aufweist. Der Betrieb der Anlage

wird eine Erhöhung von täglich 130 auf 150 LKW/Tag (13%) und während des Baubetriebes um etwa 165 LKW/Tag (27%) mit sich bringen. Er bleibt damit unterhalb der derzeit genehmigten 183 LKW/Tag. Eine signifikante Mehrbelastung durch Staub ist nicht zu erwarten, da durch die befestigte und kaum geneigte Fahrstrecke keine vermehrten Brems- oder Beschleunigungsvorgänge nötig sind, welche zu zusätzlichen Staubemissionen führen würden.

## 5 Feststellung Betroffenheit / kumulierende Pläne und Projekte

Gemäß Artikel 6 (3) der FFH-Richtlinie muss die Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung bei der Einschätzung einer potenziellen Erheblichkeit von Beeinträchtigungen auch andere bekannte Pläne und Projekte einbeziehen, die im Zusammenwirken mit dem geplanten Vorhaben geeignet sind, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Der Betrachtungsraum für andere, kumulierende Vorhaben entspricht dem Bezugsraum der Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung und umfasst grundsätzlich die gesamte betroffene Schutzgebietskulisse.

### 5.1 Begründung für die Auswahl der berücksichtigten Pläne und Projekte

Die Kriterien zur Auswahl der zu berücksichtigenden Pläne und Projekte erfolgte gemäß BMVBW, Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (2004). Die zu berücksichtigenden Pläne und Projekte sind nach BMVBW, Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (2004) grundsätzlich erst dann relevant, wenn sie rechtsverbindlich oder planerisch verfestigt sind, wenn also zumindest das Anhörungsverfahren durchgeführt wurde. Gemäß der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind andere Pläne und Projekte dann in die Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG einzubeziehen, für die die erforderliche Zulassungsentscheidung bereits erteilt wurde, da nur bei diesen die Auswirkungen und damit das Ausmaß der Summationswirkung verlässlich absehbar ist. Abweichend von BMVBW werden nur diese Pläne und Projekte nachfolgend berücksichtigt (Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 15.05.2019).

Generell sind die Pläne und Vorhaben in die Betrachtungen einzubeziehen, die in der Anlage 1 (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) genannt sind, Eingriffe in Natur und Landschaft verursachen bzw. nach (Bundes-Immissionsschutzgesetz) genehmigungsbedürftige Anlagen darstellen. Es sind darüber hinaus sämtliche Pläne und Projekte seit Unterschützstellung also seit Ausweisung der Natura 2000-Gebiete 2004 zu berücksichtigen.

Grundlage für die Auswahl der berücksichtigten Pläne und Projekte bildete eine Abfrage bei allen Gemeinden, die Anteil am betroffenen Natura 2000-Gebiet haben sowie beim zuständigen Landkreis und dem RP Stuttgart. Sie wurden schriftlich gebeten, soweit vorhanden, relevante Pläne oder Projekte, zu benennen.

#### Abgrenzung Vorbelastung - Kumulation

Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie und § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG legen fest, dass Vorhaben, die ein FFH-Gebiet erheblich beeinträchtigen könnten, vor ihrer Realisierung auf ihre Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen zu prüfen sind. Dabei darf sich die Verträglichkeitsprüfung aber nicht nur auf die Prüfung, ob ein Vorhaben wegen der von ihm selbst erzeugten Auswirkungen erhebliche Beeinträchtigungen



der Erhaltungsziele eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung verursachen kann, beschränken, sondern sie ist ebenfalls auf solche Beeinträchtigungen zu erstrecken, die sich „im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten“ ergeben können. Die Kumulations- oder Summationsprüfung ist vorzunehmen, um zu verhindern, dass nacheinander genehmigte, das Gebiet jeweils für sich genommen nicht erheblich beeinträchtigende Projekte Auswirkungen entfalten, die sich dann jedenfalls in ihrer Summe nachteilig auf die Erhaltungsziele des Gebiets auswirken („Salami-Taktik“) (Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 15.05.2019).

Welche anderen Pläne und Projekte in den Anwendungsbereich der Bestimmung über die Zusammenwirkung einzubeziehen sind, geht aus Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie bzw. § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG nicht hervor. In seiner Judikatur differenzierte das BVerwG dahingehend, dass die Auswirkungen bereits umgesetzter Vorhaben oder bisheriger Nutzungen, die in den Ist-Zustand eingegangen sind, nicht als „Zusatzbelastung“ in die Summationsprüfung einzustellen sind, sondern als Vorbelastung in die Verträglichkeitsprüfung einzubeziehen sind (Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 09.02.2017). Folgerichtig seien sämtliche Projekte und Pläne, die erst nach Unterschutzstellung des FFH-Gebiets hinzutreten, im Rahmen der Summationsprüfung zu betrachten (Oberverwaltungsgericht (OVG) Sachsen-Anhalt, Urteil vom 08.06.2018).

Der EuGH hat in seiner Entscheidung vom 26.04.2017 ausgeführt, dass auch durch Altvorhaben erhebliche Beeinträchtigungen hervorgerufen werden können (Europäischer Gerichtshof (EuGH), Urteil vom 26.04.2017). Diese Entscheidung führt nach der Rechtsprechung des BVerwG jedoch nicht dazu, dass die vom BVerwG entwickelte Unterscheidung zwischen Vorbelastung und Kumulation aufgegeben werden muss; diese ist vielmehr weiterhin anwendbar (Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 15.05.2019; Fellenberg 2019).

Durch die reine Betrachtung der Vorbelastung kann jedoch nicht stets eine schleichende Verschlechterung eines FFH-Gebiets erkannt und verhindert werden (Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 15.05.2019). Daher kann eine ergänzende Prüfung geboten sein, wenn vorhabenbedingte Auswirkungen erst zeitverzögert im Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und geschützten Arten Niederschlag finden und zwischen der Bewertung des Zustandes eines Gebiets im Rahmen des Gebietsmanagements und der Beurteilung der Beeinträchtigung im Rahmen der Vorhabenzulassung kein direkter Zusammenhang besteht (Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 15.05.2019) (im Rahmen der genannten Entscheidung wurde eine ergänzende Prüfpflicht für Stickstoffeinträge bejaht).

## 5.2 Beschreibung der Pläne und Projekte mit kumulativen Beeinträchtigungen

Nachfolgend sind Pläne und Projekte aufgeführt, die im Rahmen der Abfragen Stand August 2023 benannt wurden. Ergänzend sind die betroffenen Lebensraumtypen und Arten sowie die Auswirkungen auf diese durch die Projekte dargestellt.

Gemäß den Angaben aus Tabelle 5 liegen nach aktuellem Kenntnisstand keine kumulierend zu betrachtenden Pläne und Projekte vor.

## 5.3 Abschließende Feststellung der Betroffenheit

Das Vorhabengebiet für den Neubau der Klärschlammverbrennungsanlage in Böblingen tangiert das FFH-Gebiet, eine Flächeninanspruchnahme findet jedoch nicht statt. Mögliche Auswirkungen innerhalb des Wirkraums des Vorhabens, welche sich auf das FFH-Gebiet auswirken können und ggf. auch in Summe mit anderen Projekten das FFH-Gebiet in erheblichem Maße beeinträchtigen, wurden geprüft. Hieraus ergaben sich keine Hinweise auf das Erfordernis einer vertiefenden Verträglichkeitsprüfung. Kumulierende Wirkungen, auf innerhalb liegenden oder an das FFH-Gebiet angrenzenden Flächen, die als erheblich einzustufen sind, sind daher auszuschließen. Somit kann für den Bau der Klärschlammverwertungsanlage keine vorhabenbedingte Betroffenheit für das FFH-Gebiet *Glems und Stuttgarter* (DE 7220-311) abgeleitet werden.

Tabelle 5: Kumulierende Pläne und Projekte für das FFH-Gebiet *Glems und Stuttgarter Bucht* (Abfrage Stand A 2023)

Bezeichnung	Name	Antwort am	Von	Art	Relevante Projekte	Betroffene Arten	Beeinträchtigung
Stadt	Sindelfingen	26.01.2023	Stadtverwaltung	Brief	keine relevanten Projekte/Pläne bekannt	-	-
Stadt	Filderstadt	31.01.2023	Stadtverwaltung	E-Mail	keine relevanten Projekte/Pläne bekannt	-	-
Stadt	Waldenbuch	31.01.2023	Stadtverwaltung	E-Mail	keine relevanten Projekte/Pläne bekannt	-	-
Gemeinde	Weil im Schönbuch	27.01.2023	Gemeindeverwaltung	E-Mail	keine relevanten Projekte/Pläne bekannt (Bauvorhaben Schuppegebiet im Gewann Schellenwald: noch kein Aufstellungsbeschluss)	-	-
Stadt	Leinfelden-Echterdingen	19.01.2023	Stadtverwaltung	E-Mail	keine relevanten Projekte/Pläne bekannt	-	-
Gemeinde	Holzgerlingen	12.01.2023	Gemeindeverwaltung	E-Mail	keine relevanten Projekte/Pläne bekannt	-	-

Bezeichnung	Name	Antwort am	Von	Art	Relevante Projekte	Betroffene Arten	Beeinträchtigung
Regierungspräsidium	Stuttgart	12.01.2023	RP	E-Mail	Abläss des Bärensees, Abfischen und Umsetzung von Muscheln aus dem Bärensee im NSG „Rotwildpark bei Stuttgart“ und FFH-Gebiet „Glemswald und Stuttgarter Bucht“ in Stuttgart West	keine Informationen	-
		24.01.2022	RP	E-Mail	Errichtung eines Labors für Großraumrobotik am Pfaffenwaldring in Stuttgart	keine Informationen	-
		17.03.2021	RP	E-Mail Email	BAB A 81 Stuttgart – Singen – (Zürich) Ausbau auf 6 Fahrstreifen und 2 Standstreifen	- Hirschkäfer - LRT 9130 - LRT 9160 - LRT 9170	<u>Änderung Standortfaktoren:</u> unerheblich für LRT 9130, 9160 und 9170 und Hirschkäfer <u>Lärm:</u> unerheblich für LRT 9130, 9160 und 9170 und Hirschkäfer <u>Schadstoffmissionen</u> unerheblich für LRT 9130, 9160

Bezeichnung	Name	Antwort am	Von	Art	Relevante Projekte	Betroffene Arten	Beeinträchtigung
Regierungspräsidium	Stuttgart	17.03.2021	RP	E-Mail Email	BAB 8 Umbau des AK Stuttgart und 6-streifiger Ausbau der A1 mit Verflechtungs- und Seitenstreifen	keine Informationen	-
					Aufstellfläche für die Feuerwehr im Bereich Rettungsschacht Robert-Leicht-Straße	keine Informationen	-
					Verlegung eines 10-kV Kabels von der UST Kochenmühle zur UST Michelesmühle	keine Informationen	-
					Erneuerung HGD S-Zuffenhausen bis S-Weilimdorf Marconistraße – Grefstraße	keine Informationen	-
					Hauptleitung HL1/6 Rohr-Hohe Warte und HL2/5 Rohr-Kornwestheim Gemarkungen Rohr, Vaihingen, Stuttgart und Feuerbach Erneuerung Fernmeldekabel von HB Rohr bis HB Hohe Warte	keine Informationen	-

Bezeichnung	Name	Antwort am	Von	Art	Relevante Projekte	Betroffene Arten	Beeinträchtigung
Regierungspräsidium	Stuttgart	16.04.2019	RP	E-Mail	17. Planänderung zum Ausbauabschnitt 1.5 Stuttgart 21	- Eremit - LRT 6510	LRT 6510: keine signifikante Präsenz, daher keine Beeinträchtigung Eremit: Aktuelle Brutbäume (2002) vorhabenbedingt nicht betroffen, durch Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen
		15.04.2019	RP	E-Mail	Planungen zu Baumaßnahmen an der K1057 zwischen Böblingen und Schönaich	keine Informationen	-

Bezeichnung	Name	Antwort am	Von	Art	Relevante Projekte	Betroffene Arten	Beeinträchtigung
Amt für Umweltschutz	Stuttgart	31.05.2021	UNB	E-Mail	Kraftwerk Münster	- LRT 6510	<u>stoffliche Emissionen (betriebsbedingt):</u>
					Fuel Switch Stuttgart-Münster	- LRT 9180*	Überschreitung der Abschneidekriterien für Stickstoff- und Schwefeldepositionen (Säureäquivalente) für LRT und Eremit
					Errichtung und Betrieb von zwei Gasturbinen mit zusatzgefeuerten Abhitzekeesseln und einer Heißwasserkesselanlage	- Eremit	<u>Emissionen (baubedingt):</u>
							keine erheblichen Beeinträchtigungen für LRT und Eremit aufgrund der Distanz
							<u>Akustische Reize (baubedingt):</u>
					keine erheblichen Beeinträchtigungen für LRT und Eremit aufgrund der Distanz		
		Weiterführung einer bestehenden Baustraße als Radweg entlang des Rosensteinparks	- Eremit	Unter Einhaltung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.			
BV Wilhelma	FFH-Verträglichkeitsprüfung läuft noch	-					
		18.02.2021	UNB	E-Mail	keine relevanten Projekte/Pläne bekannt	-	-

Bezeichnung	Name	Antwort am	Von	Art	Relevante Projekte	Betroffene Arten	Beeinträchtigung
Stadt	Esslingen	17.12.2021 14.12.2022	Stadtverwaltung	E-Mail	S21 mit der Verbindung Flughafen – Böblingen.	keine Informationen	-
Stadt	Ludwigsburg	19.01.2023 14.12.2022	Stadtverwaltung	E-Mail	Schießanlage Mahdental, Gerlingen	-LRT 91E0*	-Flächeninanspruchnahme (anlagenbedingt):
		11.01.2022	Stadtverwaltung	E-Mail			- 100 m <sup>2</sup> für LRT
		28.01.2020	Stadtverwaltung	E-Mail	Baumaßnahme an Regenwasserführung am RÜ Gerlinger Tor	keine Informationen	--> Kohärenzsicherungsmaßnahmen -
Stadt	Böblingen	28.05.2021	Stadtverwaltung	E-Mail	K1057 Böblingen – Ausbau der Zufahrt bei Backgate der US-Kaserne	- Spanische Flagge, - Bechsteinfledermaus Großes Mausohr LRT 9110	nicht erheblich
		23.08.2023	UNB	E-Mail	Zaunneubau auf dem US-Truppenübungsplatz	-Brutvögel innerhalb der Brutzeiten - Fledermäuse - Haselmaus LRT 9110; 91E10	nicht erheblich aufgrund von Maßnahmen (Bauzeitenbeschränkung, Schonung von Brutbäumen)



Bezeichnung	Name	Antwort am	Von	Art	Relevante Projekte	Betroffene Arten	Beeinträchtigung
Stadt	Böblingen	22.03.2021	UNB	E-Mail	US-Army Panzerkaserne Böblingen Schulneubau	<ul style="list-style-type: none"> <li>- LRT 9130</li> <li>- Gelbbauchunke</li> <li>- Hirschkäfer</li> <li>- Bechsteinfledermaus</li> <li>- Großes Mausohr</li> </ul>	<p><u>Flächeninanspruchnahme (anlagebedingt):</u> 1.954 m<sup>2</sup> für LRT 9130 (nicht erheblich)</p> <p><u>Verlust Lebensstätten (anlagebedingt):</u> Gelbbauchunke -&gt; Maßnahmen: Anlage Gewässer und Umsiedlung; Hirschkäfer (Verlust 8.600 m<sup>2</sup>) (Waldumbau von 7,56 ha, Erhalt von Altbäumen, Schaffung lichter, hute-waldartiger Strukturen) Bechsteinfledermaus (Verlust 1,05 ha) -&gt; Maßnahmen: Waldumbau von 8,99 ha, Erhalt von Altbäumen, Fledermauskästen Großes Mausohr (1,05 ha gerodet) -&gt; Maßnahmen Waldumbau von 8,99 ha, Erhalt von Altbäumen, Fledermauskästen</p>

Bezeichnung	Name	Antwort am	Von	Art	Relevante Projekte	Betroffene Arten	Beeinträchtigung
		05.02.2020	UNB	E-Mail	L 1188 KVP Sindelfingen – S-Büsnau, L 1189 (Alt K 1065)	LRT 9110 keine Informationen	Flächenverlust (anlagebedingt): 205 m <sup>2</sup> für LRT (nicht erheblich)
		12.04.2019	UNB	E-Mail	Kreisverkehrsknotenpunkt L1189	keine Informationen	-
					Schönbuchbahn, Planfeststellungsabschnitte 2,3,4	LRT 6510 außerhalb FFH-Gebiet, Betroffenheit von 35.353 m <sup>2</sup> , Ausgleich im Verhältnis 1:1,3	-
Gemeinde	Schönaich	02.04.2019	Gemeindeverwaltung	E-Mail	B-Plan Erweiterung Westrand	keine Informationen	
Stadt	Sindelfingen	24.04.2019	Stadtverwaltung	E-Mail	Beschlussvorlage 247/2016 "Eschenried II", Bebauungsplan und Satzung über örtliche Bauvorschriften, Planbereich 13 1. Änderung, in Sindelfingen	keine Informationen	-
					Beschlussvorlage 84/2019 „Verkehrsfläche Mahdental-/Schwertstraße“, Bebauungsplan, Planbereich 22/10, in Sindelfingen	keine Informationen	-

Bezeichnung	Name	Antwort am	Von	Art	Relevante Projekte	Betroffene Arten	Beeinträchtigung
Bekannte Projekte/Pläne aus interner Projektabfrage							
Netze BW	-	-	GÖG – Gruppe für ökologische Gutachten	-	Fernwärmeleitung für die Elefantenvelt in der Wilhelmma	- Eremit - Großes Mausohr - Großes Mausohr	<p><u>Flächeninanspruchnahme (baubedingt):</u> 110 m<sup>2</sup> für LRT 6510</p> <p><u>Akustische Reize (baubedingt):</u> sehr gering für Eremit, gering für Großes Mausohr</p> <p><u>Optische Reizauslöser (baubedingt):</u> sehr gering für Eremit, gering für Großes Mausohr</p> <p><u>Licht (baubedingt):</u> gering für Großes Mausohr</p> <p><u>Erschütterungen (baubedingt):</u> sehr gering für Eremit, gering für Großes Mausohr</p> <p><u>Deposition (Staub etc.) (baubedingt):</u> sehr gering für Eremit, gering für Großes Mausohr</p>

Bezeichnung	Name	Antwort am	Von	Art	Relevante Projekte	Betroffene Arten	Beeinträchtigung
Vermögen und Bau Baden-Württemberg	-	-	GÖG – Gruppe für ökologische Gutachten	-	Neubau Elefantenvelt in der Wilhelmma	- Eremit - Charakterarten LRT 6510 - Spanische Flagge	<u>Licht (betriebsbedingt)</u> : gering für Eremit und Großes Mausohr <u>Akustische und optische Reize (baubedingt)</u> : gering für Großes Mausohr und Charakterarten <u>Licht (baubedingt)</u> : gering für Eremit und Großes Mausohr <u>Erschütterungen und Desposition (Staub/Schwebstoffe)</u> : gering für Charakterarten
Merz Bildungswerk gGmbH	-	-	GÖG – Gruppe für ökologische Gutachten	-	Bauvorhaben Erweiterung Merz Schule in Stuttgart	- Bechsteinfledermaus - Großes Mausohr	<u>Akustische Reize (baubedingt)</u> : sehr gering für alle drei Arten - LRT 9160
Dr. Ing.h.c. F. Porsche AG	-	-	GÖG – Gruppe für ökologische Gutachten	-	B-Plan „Im Birkenwald“ in Zuffenhausen	- Charakterart LRT 9160: Mittelspecht - Grünes Besenmoos - LRT 9160	<u>Stoffliche Emissionen (betriebsbedingt)</u> : keine Überschreitung Critical Load für LRT und Grünes Besenmoos <u>Akustische Reize (betriebsbedingt)</u> : keine erhebliche Beeinträchtigungen für Mittelspecht

Bezeichnung	Name	Antwort am	Von	Art	Relevante Projekte	Betroffene Arten	Beeinträchtigung
Dr. Ing.h.c. F. Porsche AG	-	-	GÖG – Gruppe für ökologische Gutachten	-	Erweiterung Motorenwerk 3 (Werk 4) – Projekt PPE Porsche AG Zuffenhausen	- Charakterart LRT 9160: Mittelspecht - Grünes Besenmoos - Bechsteinfledermaus - Großes Mausohr	<u>Stoffliche Emissionen (betriebsbedingt):</u> keine Überschreitung Critical Load für LRT und Grünes Besenmoos <u>Akustische Reize (betriebsbedingt):</u> keine erhebliche Beeinträchtigungen für Mittelspecht, Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr
Landeshauptstadt Stuttgart	-	-	GÖG – Gruppe für ökologische Gutachten	-	Verbreiterung des Zanthweg im Rahmen der Baumaßnahme B10 Rosensteintunnel sowie DB S 21. PFA 1.5 Stuttgart-Ulm	- Großes Mausohr	keine Beeinträchtigung

Bezeichnung	Name	Antwort am	Von	Art	Relevante Projekte	Betroffene Arten	Beeinträchtigung
BANKWITZ beraten planen bauen GmbH	-	-	GÖG – Gruppe für ökologische Gutachten	-	Bauvorhaben Molchweg BA 2	- Bechsteinfledermaus - Charakterarten LRT 9110 (Vögel, Fledermäuse) - Großes Mausohr	<u>Akustische Reize (baubedingt):</u> gering für Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Charakterarten <u>Optische Reizauslöser (baubedingt):</u> Charakterarten <u>Licht (baubedingt):</u> gering für Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Charakterarten <u>Deposition (Staub):</u> sehr gering für Charakterarten
DB Netze AG	-	-	GÖG – Gruppe für ökologische Gutachten	-	Rückbau Gleis- vorfeld Stuttgart Hbf	- Großes Mausohr - Eremit - Charakterarten LRT 6510 (Vögel, Falter, Heuschrecken)	<u>Akustische Reize (baubedingt):</u> gering für Großes Mausohr, Charakterarten <u>Optische Reizauslöser (baubedingt):</u> gering für Großes Mausohr, Charakterarten <u>Licht (baubedingt):</u> gering für Großes Mausohr, Eremit <u>Erschütterungen (baubedingt):</u> gering für Charakterarten

Bezeichnung	Name	Antwort am	Von	Art	Relevante Projekte	Betroffene Arten	Beeinträchtigung
DB Netze AG				-	Planfeststellungsabschnitt Rückbau Abstellung	- Charakterarten LRT 6510 (Vögel, Falter, Heuschrecken) - Charakterarten LRT 6510 (Vögel, Falter, Heuschrecken)	keine Beeinträchtigung <u>Deposition (baubedingt):</u> gering für Charakterarten
	-	-	GÖG – Gruppe für ökologische Gutachten	-	Rückbau Gleisvorfeld Stuttgart Hbf,	- Charakterarten LRT 6510 (Vögel, Falter, Heuschrecken)	keine Beeinträchtigung
	-	-	GÖG – Gruppe für ökologische Gutachten	-	Rückbau Gleisvorfeld Stuttgart Hbf, Planfeststellungsabschnitt Rückbau Betriebsgleise und Teilgebiet A 2	- Eremit - Charakterarten LRT 6510 (Vögel, Falter, Heuschrecken) keine Betroffenheit	<u>Akustische Reize (baubedingt):</u> gering für Großes Mausohr, Charakterarten <u>Optische Reizauslöser (baubedingt):</u> gering für Großes Mausohr, Charakterarten <u>Licht (baubedingt):</u> gering für Großes Mausohr, Eremit <u>Erschütterungen (baubedingt):</u> gering für Charakterarten <u>Deposition (baubedingt):</u> gering für Charakterarten

Bezeichnung	Name	Antwort am	Von	Art	Relevante Projekte	Betroffene Arten	Beeinträchtigung
Zweckverband Restmüllheizkraftwerk Böblingen	-	-	GÖG – Gruppe für ökologische Gutachten	-	Errichtung einer Parkierungsanlage beim Restmüllheizkraftwerk Böblingen	keine Betroffenheit	keine



## 6 Formblatt

Stand 01 / 2013

Formblatt zur Natura 2000 – Vorprüfung in Baden-Württemberg

### 1. Allgemeine Angaben

1.1. Vorhaben	<b>Neubau einer Klärschlammverwertungsanlage (KSVA) auf dem Gelände des Restmüllheizkraftwerkes in Böblingen</b>	
1.2. Natura 2000-Gebiete (bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)	Gebietsnummer(n) DE 7220-311	Gebietsname(n) Glemswald und Stuttgarter Bucht
1.3. Vorhabenträger	Adresse Vorhabensträger/Antragssteller: Zweckverband Restmüllheizkraftwerk Böblingen Thomas Haslwimmer Musberger Sträble 11 <b>71032 Böblingen</b>	Telefon / Fax / E-Mail <i>Tel.: +49 7031 2118-192</i> <i>Fax:</i> <i>E-Mail: thomas.haslwimmer@zvkkb.de</i>
1.4. Gemeinde	Stadt Böblingen	
1.5. Genehmigungsbehörde (sofern nicht § 34 Abs. 6 BNatSchG einschlägig)	Landratsamt Böblingen, Stadt Böblingen	
1.6. Naturschutzbehörde	Landratsamt Böblingen	
1.7. Beschreibung des Vorhabens	Der Zweckverband Restmüllheizkraftwerk Böblingen (RBB) plant den Neubau einer Klärschlammverwertungsanlage (KSVA) am östlichen Rand des bestehenden Betriebsgeländes des Restmüllheizkraftwerkes (RMHKW) Böblingen. Nähere Ausführungen beinhaltet das Baugesuch mit technischen Beschreibungen und Plänen.  <input type="checkbox"/> weitere Ausführungen: siehe Anlage	

### 2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

- 2.1.  Zeichnung und kartographische Darstellung in beigegeführten Antragsunterlagen enthalten  
 2.2.  Zeichnung / Handskizze als Anlage  kartographische Darstellung zur örtlichen Lage

als Anlage 1

Stand 01 / 2013

Formblatt zur Natura 2000 – Vorprüfung in Baden-Württemberg

**3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Auftraggeber):**

Anschrift \*

Telefon \*

Fax \*

GÖG - Gruppe für ökologi-  
sche Gutachten GmbH

0711/65224466

0711/65224441

Dr. Christof Schade

Dreifelderstraße 28

70599 Stuttgart

info@goeg.de

\* sofern abweichend von Punkt 1.3

27.09.2023



Datum

Unterschrift

Eingangsstempel  
Naturschutzbehörde(Beginn Monatsfrist gem. § 34 Abs. 6  
BNatSchG)Erläuterungen zum Formblatt sind bei der Naturschutzbehörde erhältlich oder  
unter <http://natura2000-bw.de> "Formblätter Natura 2000"**4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit**

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

## 4.1. Liegt das Vorhaben

- in einem Natura 2000-Gebiet oder
- außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?

⇒ weiter bei Ziffer 4.2

## 4.2. Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

- ja ⇒ weiter bei Ziffer 5
- nein ⇒ weiter bei Ziffer 4.3

Vermerke der zuständi-  
gen Behörde

- 4.3.  Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇒ weiter bei Ziffer 5

Fristablauf:

(1 Monat nach Eingang der Anzeige)

Stand 01 / 2013

Formblatt zur Natura 2000 – Vorprüfung in Baden-Württemberg

## 5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten\*)

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
3140 (Gelbbauchunke; Kammmolch)	Baubedingte Fallenwirkung; Lärm und Licht	
Bechsteinfledermaus	Akustische Reize (Schall) Licht	
Großes Mausohr	Akustische Reize (Schall) Licht	
Grünes Besenmoos	Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebst. u. Sedimente)	

\*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.

Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

\*\*) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

weitere Ausführungen: siehe Anlage

Stand 01 / 2013

Formblatt zur Natura 2000 – Vorprüfung in Baden-Württemberg

## 6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde	
<b>anlagebedingt</b>				
<b>betriebsbedingt</b>				
5-1	Akustische Reize (Schall)	Bechsteinfledermaus Großes Mausohr		Nicht erheblich aufgrund geringem Unterschied zur heutigen Vorbelastung.
5-3	Lichtemissionen	Bechsteinfledermaus Großes Mausohr		Nicht erheblich aufgrund geringem Unterschied zur heutigen Vorbelastung.
6-6	Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebst. u. Sedimente)	Grünes Besenmoos		Nicht erheblich. Keine relevante Zunahme der Belastung durch Baustellenverkehr zu erwarten
<b>baubedingt</b>				
4-1	Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität	Amphibien: (Gelbbauchunke; Kammolch)		Negative Beeinträchtigungen auf die lokale Population werden durch Anbringung eines Schutzzauns vermieden (vergl. GÖG 2023).
5-1	Akustische Reize (Schall)	Fledermäuse: (Bechstein Fledermaus; Großes Mausohr)	Negative Beeinträchtigungen werden durch jahres- und tageszeitliche Baubegrenzungen vermieden (vergl. GÖG 2023).	
5-3	Lichtemissionen	Fledermäuse: (Bechstein Fledermaus; Großes Mausohr)	Negative Beeinträchtigungen werden durch jahres- und tageszeitliche Baubegrenzungen vermieden (vergl. GÖG 2023).	
6-6	Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebst. u. Sedimente)	Grünes Besenmoos	Nicht erheblich. Keine relevante Zunahme der Belastung durch zunehmenden Lieferverkehr zu erwarten	

\*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.

Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

\*\*\*) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

## 7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

ja  weitere Ausführungen: siehe Anlage 2

Betroffener Lebensraumtyp oder Art	Mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen?	Welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

Entsprechend den in Kapitel 5 genannten kumulierenden Plänen und Projekten ergeben sich keine Summationswirkungen, die im Zusammenwirken die Schutz- und Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes erheblich beeinträchtigen könnten.

## 8. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

### Hinweis SAP

Es sind Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz gegen Einwanderung von Reptilien und Amphibien aus dem FFH-Gebiet sowie jahreszeitliche und tageszeitliche Baubeschränkungen, zum Schutz der Fledermauspopulation gegen Schall und Licht, vorgesehen.

weitere Ausführungen: siehe spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (GÖG 2023)

## 7 Literatur und Quellen

## 8 Literaturverzeichnis

### 8.1 Fachliteratur

Bernotat, D.; Hendrichske, O.; Ssymank, A. (2007): Stellenwert der charakteristischen (Tier-) Arten der FFH-Lebensraumtypen in einer FFH-VP. In: *Natur und Landschaft* 82 (1), S. 20–22.

BMVBW, Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (Hg.) (2004): Gutachten zum Leitfaden für FFH-Verträglichkeitsprüfungen im Bundesfernstraßenbau. Endfassung (20. August 2004). Bonn.

Europäische Kommission GD Umwelt (Hg.) (2013): Interpretation manual of the European Union habitats. EUR 28.

Fellenberg, F. (2019): Kumulation, Kontrolldichte und Kohärenzsicherung - aktuelle Streitfragen im Habitatschutzrecht. In: *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht* (4), S. 177–185.

LANA, Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz; LAI, Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (Hg.) (2019): Hinweise zur Prüfung von Stickstoffeinträgen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung für Vorhaben nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Stickstoffleitfaden BImSchG-Anlagen.

LfU, Bayerisches Landesamt für Umwelt; LWF, Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (Hg.) (2020): Handbuch der Lebensraumtypen nach Anhang I der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie in Bayern. Augsburg & Freising-Weißenstephan.

LfU, Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (2003): Handbuch zur Erstellung von Management-Plänen für die Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg. Version 1.0. 1. Auflage. Karlsruhe (Fachdienst Naturschutz).

LUBW, Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (2019): Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet 'Glemswald und Stuttgarter Bucht' (DE 7220-311). Datum der Aktualisierung: Mai 2019 (Amtsblatt der Europäischen Union, L 198/41).

LUBW, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2017): Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet 'Unteres Remstal und Backnanger Bucht' (DE 7121-341). Datum der Aktualisierung: Mai 2017 (Amtsblatt der Europäischen Union, L 198/41).

RP Stuttgart, Regierungspräsidium Stuttgart (Hg.) (2019): Managementplan für das Natura 2000-Gebiet 7220-311 „Glemswald und Stuttgarter Bucht“. Bearbeitet von Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GbR.

- Ssymank, A.; Ellwanger, G.; Ersfeld, M.; Ferner, J.; Lehrke, S.; Müller, C. et al. (2021): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG). Zweite, erweiterte und geänderte Auflage. Bonn - Bad Godesberg: Bundesamt für Naturschutz (Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 172 (2.1)).
- Ssymank, A.; Hauke, U.; Rückriem, C.; Schröder, E. (1998): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie. Unter Mitarbeit von D. Messer (Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 53).
- Trautner, J. (2010): Die Krux der charakteristischen Arten. Zu notwendigen und zugleich praktikablen Prüfungsanforderungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung. In: *Natur und Recht* 32 (2), S. 90–98. Online verfügbar unter <http://link.springer.com/article/10.1007/s10357-010-1808-x>.
- Wulfert, K.; Lüttmann, J.; Vaut, L.; Klußmann, M. (2016): Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen. Im Auftrag des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Schlussbericht). Online verfügbar unter [http://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/web/babel/media/leitfaden\\_ca\\_nrw\\_161219.pdf](http://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/web/babel/media/leitfaden_ca_nrw_161219.pdf).

## 8.2 Rechtsgrundlagen und Urteile

- Bundes-Immissionsschutzgesetz: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274). BImSchG, vom zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298).
- Bundesnaturschutzgesetz: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542). BNatSchG, vom zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434).
- Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 12.03.2008, Aktenzeichen 9 A 3.06.
- Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 06.11.2013, Aktenzeichen 9 A 14/12.
- Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 09.02.2017, Aktenzeichen 7 A 2.15.
- Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 15.05.2019, Aktenzeichen 7 C 27.17.
- Europäischer Gerichtshof (EuGH), Urteil vom 26.04.2017, Aktenzeichen C-142/16.
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung: vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94). UVPG, vom zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370).

Oberverwaltungsgericht (OVG) Sachsen-Anhalt, Urteil vom 08.06.2018, Aktenzeichen 2 L 11/16.

Richtlinie 92/43/EWG, vom zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. EG Nr. L 363, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992).

FFH-VO (12.10.2018): Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung).

### **8.3 Planungsunterlagen und Fachgutachten**

Gruppe für ökologische Gutachten (2023): Klärschlammverwertung Böblingen - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG - Neubau Klärschlammverwertungsanlage (KSVA).

Müller-BBM (1999): Restmüllheizkraftwerk Böblingen - Bericht Nr. 18501/25 zur Geräuschemissionsprognose vom 28.06.1999

Müller-BBM (2023-a): Klärschlammverwertung Böblingen – Geräuschemissionsprognose gemäß TA Lärm.

Müller BBM (2023-b): Klärschlammverbrennungsanlage KSVA Böblingen – AwSV-Gutachten.

Müller BBM (2023-c): Klärschlammverbrennungsanlage KSVA Böblingen – Immissionsprognose Luftschadstoffe.